

der Charta selbst bildet. Daraus ergibt sich zwingend, daß das allgemeine Völkerrecht, sofern es nicht durch die Charta ausdrücklich abgeändert ist, weiter in Kraft steht.

Dies war auch für die Zeiten des Völkerbunds niemals zweifelhaft. Der Sonderausschuß zur Harmonisierung des Völkerbündpaktes mit dem Kelloggspakt stellt ausdrücklich fest, „daß die Normen des Kriegsrechts ihre Gültigkeit behalten, welches auch immer die Bezeichnung soldier Operationen sein möge“¹²⁾. Die hier gemeinte „gemeinsame Aktion“ des Art. 16 des Völkerbündpaktes ist rechtstheoretisch ebenso internationale Exekution wie die Zwangsmaßnahme der Charta der Vereinten Nationen.¹³⁾

Das erwähnte Gutachten erweist sich somit in seinem Ergebnis als unhaltbar, ja es kann kaum ernst genommen werden. Sein Wert liegt jedoch darin, daß es sowohl in seiner Ausdrucksweise als in seinen Ergebnissen ein beachtenswertes Symptom darstellt für die derzeit in den Vereinigten Staaten herrschende Einstellung und Denkweise. Es enthüllt, indem es die Antwort auf die Frage: cui bono? nur allzu leicht macht, die politischen Beweggründe seiner Auftraggeber. Das Gutachten entstand zu der Zeit, als sowohl von der Chinesischen wie von der Nordkoreanischen Regierung gegen die Kriegsführung der Vereinigten Staaten in Korea zu wiederholten Malen wegen schwerer Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges Protest erhoben wurde. Die Schwere der erhobenen Anschuldigungen, besonders die Beschuldigung des Bakterienkrieges, hat zur Bildung verschiedener, teils nationaler, teils internationaler Untersuchungskommissionen¹⁴⁾ geführt, welche eine Fülle von Material sammelten, das diese Beschuldigungen in einem erschreckenden Maße rechtfertigte. Durch das Gutachten versuchte die amerikanische Völkerrechtswissenschaft, die Anwendung der Nürnberg-Prinzipien auf die Schuldigen für die in Korea und Nordostchina begangenen Kriegsverbrechen von vornherein auszuschließen.

Gleichzeitig hätte das Gutachten den Vereinigten Staaten von Amerika die Möglichkeit gegeben, gestützt auf ihren damals noch behaupteten Vorsprung auf dem Gebiet der Erzeugung von Atomwaffen, diese und andere Mittel der Massenvernichtung unter der Vor-

¹²⁾ „... que les normes du droit de la guerre conservent leur valeur, quel que soit le nom de telles operations“. Doc. S. d. N., C. 16. O. M. 69. 1930, V.

¹³⁾ vgl. Josef L. K u n z, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*. Wien 1935, S. 17.

¹⁴⁾ Der Verfasser hatte die Gelegenheit, als Vorsitzender der Untersuchungskommission der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen im Jahre 1952 in Korea und Nordostchina an diesen Untersuchungen teilzunehmen.

Spiegelung der Rechtmäßigkeit überall dort einzusetzen, wo es ihnen beliebt. Hierzu hätte die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom

3. November 1950, genannt *Uniting for Peace*, formal die Voraussetzungen geschaffen¹⁵⁾). Diese Resolution versucht bekanntlich — im Gegensatz zur Charta der Vereinten Nationen —, die Zuständigkeit des Sicherheitsrates im Falle mangelnder Einstimmigkeit unter den fünf Ratsmitgliedern im großen und ganzen auf die Generalversammlung zu übertragen. Da die Vereinigten Staaten hoffen durften, gegebenenfalls dort eine Stimmenmehrheit für ihre Pläne zu erreichen, hätte eine positive Interventionsmöglichkeit unter dem Deckmantel einer Aktion der Vereinten Nationen überall dort bestanden, wo die Vereinigten Staaten zu intervenieren wünschten.

Hinzu kommt, daß die amerikanische völkerrechtliche Doktrin in wachsendem Maße versucht, Bürgerkriege dadurch völkerrechtlich zu diskriminieren, daß sie zum Tatbestand der Aggression ein Gegenstück zu schaffen sucht, das im Bürgerkrieg bestehen soll. Sie sieht dabei bewußt davon ab, daß dasselbe Prinzip, das Bürgerkriege völkerrechtlich zuläßt und die Intervention in sie hinein verbietet, den Krieg diskriminiert hat: das Prinzip der Nichtintervention. Die völkerrechtliche Gleichbehandlung von Krieg und Bürgerkrieg widerspricht also jenem Grundsatz, der zu den wichtigsten des allgemeinen Völkerrechts gehört. Diesen Standpunkt nimmt z. B. Philip Jessup in seinem Buch über modernes Völkerrecht ein. Man nennt diese Auffassung die Doktrin von der inneren Aggression, die neuerdings auf der Konferenz von Caracas eine überraschende Ausweitung dahingehend erfahren hat, daß unter innerer Aggression schon die Existenz einer Kommunistischen Partei innerhalb eines Landes zu verstehen sei. Es ist danach nicht schwer zu begreifen, daß die Vereinigten Staaten hierdurch in die Lage versetzt werden sollen, überall auf der Welt, wo es ihnen aus politischen Gründen beliebt, unter dem Anschein völliger völkerrechtlicher Legalität militärisch zu intervenieren, und zwar mit welchen Waffen und Methoden auch immer, ohne dabei an irgendwelche Regeln des Kriegsrechts gebunden zu sein. In diesem Zusammenhang gewinnt das Gutachten eine Bedeutung, die über den problematischen Wert seiner rechtstheoretischen Ansätze weit hinausgeht und seine Widerlegung erforderlich macht.

¹⁵⁾ Auf die Frage, ob die Staaten, da die Generalversammlung nur Empfehlungen erteilen kann (ebenso auch, wenn der Sicherheitsrat lediglich Empfehlungen erteilt, wie z. B. in den Korea-Beschlüssen), dann nicht auf alle Fälle unter eigener völkerrechtlicher Verantwortung handeln — eine Frage, die grundsätzlich bejaht werden muß —, kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. hierzu Brand weiner, a. a. O. S. 227 und Kelsen, a. a. O. pp. 936—937.

Über das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Justizpraxis

Von EBERHARD VOLKLAND, Richter am Kreisgericht Gotha

Das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Justizpraxis ist schon wesentlich besser geworden, als es vor einigen Jahren war. Es ist aber noch nicht so, wie es sein sollte. Woran liegt das und wie kann man weitere Besserung schaffen?

Nachdem von seiten der Rechtswissenschaft hierzu schon manches kritisch und selbstkritisch gesagt wurde¹⁾, möge es auch einem Vertreter der Praxis, und zwar auf der „untersten Ebene“, gestattet sein, einige Gedanken zum Ausdruck zu bringen, die das Verhältnis Rechtswissenschaft — Praxis betreffen oder doch mit ihm eng zusammenhängen.

Eines ist m. E. nicht ausnahmslos richtig: der Vorwurf gegen die Praktiker, sie brächten der Wissenschaft zu wenig Interesse entgegen, unzureichend entwickelt sei bei ihnen „der Drang, von den Bemühungen der Wissenschaft Kenntnis zu nehmen, sich theoretisch

weiterzubilden“²⁾. Ich bin der Überzeugung, daß ein Drang in dieser Richtung bei einem größeren Teil der Praktiker durchaus vorhanden ist, als nach außen hin in Erscheinung tritt. Das zeigt sich beispielsweise in den z. Z. zur Vorbereitung auf das Fernstudium durchgeführten Richterschulungen. Der Befriedigung dieses Dranges stellen sich indes gewisse Hindernisse entgegen, die nicht übersehen werden dürfen. Wenn Hartmann³⁾ hervorhebt, daß im Lehrberuf stehende Wissenschaftler durchschnittlich pro Woche nur 2 Stunden für eigenes Selbststudium vorsehen und auch diese nicht einmal immer einhalten können⁴⁾, so dürfte die Lage für die in der Justizpraxis Tätigen durchschnittlich mindestens nicht besser sein. Bei der Mehrzahl der Justizfunktionäre wird man schon von einer rein beruflichen Überbeanspruchung sprechen müssen. Dazu denke man an die zu leistende gesellschaftliche Arbeit,

²⁾ so Nathan a. a. O., S. 766, in Bezug auf die Mehrzahl der Praktiker; vgl. auch Krutzsch a. a. O.

³⁾ Hartmann, „Bericht über die fünfte Arbeitstagung der Abteilung für Strafrecht beim Deutschen Institut für Rechtswissenschaft“, in „Staat und Recht“ 1953, S. 768 (777).

⁴⁾ vgl. auch Büttner, a. a. O., S. 454.

¹⁾ vgl. Büttner, „Für ein hohes Niveau in der Rechtswissenschaft“, in „Staat und Recht“ 1953 S. 437; Nathan, „Ein Jahr Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst“, ebenda S. 758 (765 f.); auch Krutzsch, „Für ein hohes fachliches Niveau der Richter und Staatsanwälte“, in NJ 1953 S. 760.